

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

50. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 27.08.2021	Nr. 34a
Bekannt- machung vom	Inhalt		Seite
27.08.2021	<u>Landkreis Harburg</u> Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Corona- Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Harburg		1035

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:

<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Allgemeinverfügung

des Landkreises Harburg

zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Harburg

Der Landkreis Harburg erlässt als zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen¹(Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst² (NGöGD), § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz³ (NVwVfG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz⁴ (VwVfG), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügungen vom 21.05.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 21.05.2021 / Nr. 20a, S. 637-641) in der Fassung vom 29.06.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 29.06.2021 / Nr. 27, S.756-757.)

„Testung in landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen“

und vom 29.06.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 29.06.2021 / Nr. 27, S.751-755.)

„Testungen in niedersächsischen Schlacht- und Zerlegebetrieben“

werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802)

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006, zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133)

³ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)

Begründung:

Erlass und Verlängerung beruhen auf den fachaufsichtlichen Weisungen des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 28.06.2021.

Mit dem Inkrafttreten der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24.08.2021) sind am 25.08.2021 Regelungen zu Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen und Regelungen zu Testungen in niedersächsischen Schlacht- und Zerlegebetrieben nunmehr direkt in § 13 „Regelungen für Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben“ im vierten Teil der niedersächsischen Corona-Verordnung getroffen.

Da sich die Regelungen nunmehr direkt aus der niedersächsischen Corona-Verordnung ergeben,

- § 13 Abs. 2 beinhaltet Regelungen zu Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen;
- § 13 Abs. 3 beinhaltet Regelungen zu Testungen in niedersächsischen Schlacht- und Zerlegebetrieben;

hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung seine fachaufsichtlichen Weisungen zur Testung aufgehoben. Eine Umsetzung der Testverpflichtung hat somit nicht mehr per Erlass einer Allgemeinverfügung zu erfolgen, so dass diese gegenstandslos und klarstellend aufzuheben sind.

Grundsätzlich unterliegen sämtliche Beschäftigte in den vorgenannten Betrieben aber wie bisher einer Testpflicht. Die Grundlage hierfür findet sich nunmehr aber, wie eingangs dargelegt, in der niedersächsischen Corona-Verordnung selbst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg

über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.


Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.iustizportal.niedersachsen.de (Service).

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Winsen (Luhe), 27.08.2021

Landkreis Harburg

Der Landrat



Rempe